

865 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XI. GP.

14. 5. 1968

Regierungsvorlage

Bundesgesetz vom XXXXXXXXXXXX über die Grundsätze betreffend die fachlichen Anstellungserfordernisse für die von den Ländern, Gemeinden oder von Gemeindeverbänden anzustellenden Kindergärtnerinnen, Erzieher an Horten und Erzieher an Schülerheimen, die ausschließlich oder vorwiegend für Schüler von Pflichtschulen bestimmt sind

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Für die Gesetzgebung der Länder auf dem Gebiete der fachlichen Anstellungserfordernisse für die von den Ländern, Gemeinden oder von Gemeindeverbänden anzustellenden Kindergärtnerinnen, Erzieher an Horten und Erzieher an Schülerheimen, die ausschließlich oder vorwiegend für Schüler von Pflichtschulen bestimmt sind, werden folgende Grundsätze aufgestellt:

§ 1. Fachliches Anstellungserfordernis ist:

1. Für Kindergärtnerinnen: die erfolgreiche Ablegung der Befähigungsprüfung für Kindergärtnerinnen;
2. für Sonderkindergärtnerinnen: die erfolgreiche Ablegung der Befähigungsprüfung für Sonderkindergärtnerinnen;
3. für Erzieher an Horten und für Erzieher an Schülerheimen, die ausschließlich oder vorwiegend für Schüler von Pflichtschulen bestimmt sind:
 - a) die erfolgreiche Ablegung der Befähigungsprüfung für Erzieher; oder
 - b) die erfolgreiche Ablegung der Befähigungsprüfung für Kindergärtnerinnen und Horterzieherinnen; oder
 - c) die erfolgreiche Ablegung einer Lehrbefähigungs- oder Lehramtsprüfung;
4. für Erzieher an Sonderhorten und für Erzieher an Schülerheimen, die ausschließlich oder vorwiegend für Schüler von Sonderschulen bestimmt sind:
 - a) die erfolgreiche Ablegung der Befähigungsprüfung für Sondererzieher; oder

- b) die erfolgreiche Ablegung der Lehramtsprüfung für Sonderschulen.

§ 2. Der Ausführungsgesetzgebung steht es frei, über die im § 1 festgelegten fachlichen Anstellungserfordernisse hinausgehende fachliche Anstellungserfordernisse — vor allem für Leiter — vorzuschreiben.

§ 3. Für die Fälle, in denen keine geeignete Person zur Verfügung steht, die die in Betracht kommenden, auf Grund der §§ 1 und 2 vorgeschriebenen Anstellungserfordernisse erfüllt, kann die Ausführungsgesetzgebung für die auf die Dauer dieser Voraussetzung stattfindende Verwendung in einem kündbaren Dienstverhältnis, das keinen Anspruch auf Umwandlung in ein unkündbares Dienstverhältnis gibt, folgende Anstellungserfordernisse als ausreichend anerkennen:

1. Für die Verwendung an Kindergärten:
 - a) mehrjährige Erfahrung in der Erziehung und Betreuung einer Gruppe von Kleinkindern;
2. für die Verwendung an Sonderkindergärten: die erfolgreiche Ablegung der Befähigungsprüfung für Kindergärtnerinnen;
3. für die Verwendung an Horten und an Schülerheimen, die ausschließlich oder vorwiegend für Schüler von Pflichtschulen bestimmt sind:
 - a) Erfahrung in der Erziehung und Betreuung einer Gruppe von Schulpflichtigen; oder
 - b) — jedoch nur unter Anleitung einer Person, die die Erfordernisse auf Grund des § 1 Z. 3 erfüllt — der erfolgreiche Abschluß einer höheren oder mindestens dreijährigen mittleren Schule oder die erfolgreiche Ablegung einer Lehrabschlußprüfung;
4. für die Verwendung an Sonderhorten und an Schülerheimen, die ausschließlich oder vorwiegend für Schüler von Sonderschulen bestimmt sind:
 - a) die erfolgreiche Ablegung der Befähigungsprüfungen für Kindergärtnerinnen und Horterzieherinnen und für Sonderkindergärtnerinnen; oder

- b) sofern auch keine Person, die die Voraussetzung nach lit. a erfüllt, zur Verfügung steht:
die erfolgreiche Ablegung einer anderen als der im § 1 Z. 4 lit. b genannten Lehrbefähigungs- oder Lehramtsprüfung oder der Befähigungsprüfung für Erzieher.

§ 4. Die in den §§ 1 und 3 angeführten Prüfungen sind durch Zeugnisse öffentlicher oder mit dem Öffentlichkeitsrecht ausgestatteter Schulen oder staatlicher Prüfungskommissionen, die auf Grund schulrechtlicher Vorschriften eingerichtet sind, nachzuweisen. Ausländische Zeugnisse sind als Nachweis nur zuzulassen, wenn sie

schulbehördlich österreichischen Zeugnissen der verlangten Art als gleichwertig anerkannt (nostri-fiziert) worden sind.

Artikel II

(1) Die Ausführungsgesetze der Länder sind innerhalb eines Jahres vom Tage der Kundmachung dieses Bundesgesetzes an gerechnet zu erlassen.

(2) Mit der Wahrnehmung der dem Bund gemäß Art. 14 Abs. 8 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 zustehenden Rechte auf dem durch dieses Bundesgesetz geregelten Gebiet ist das Bundesministerium für Unterricht betraut.

Erläuternde Bemerkungen

Gemäß Art. 14 Abs. 3 lit. d des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 und in der Fassung des Bundesverfassungsgesetzes BGBl. Nr. 215/1962 kommt hinsichtlich der fachlichen Anstellungserfordernisse für die von den Ländern, Gemeinden oder von Gemeindeverbänden anzustellenden Kindergärtnerinnen, Erzieher an Horten und Erzieher an Schülerheimen, die ausschließlich oder vorwiegend für Schüler von Pflichtschulen bestimmt sind, die Gesetzgebung über die Grundsätze dem Bund, die Erlassung von Ausführungsgesetzen und die Vollziehung den Ländern zu.

Durch den vorliegenden Entwurf sollen die in der gegenständlichen Angelegenheit erforderlichen Grundsatzbestimmungen erlassen werden.

Bemerkt sei, daß das im Entwurf vorliegende Grundsatzgesetz bloß die fachlichen Anstellungserfordernisse zum Gegenstand hat. Ein in Ausführung dieser Grundsätze erlassenes Landesgesetz kann daher nur für Neuanstellungen nach dessen Inkrafttreten Geltung haben, weshalb sich Übergangsbestimmungen für bestehende Dienstverhältnisse erübrigen.

Im einzelnen wird zu den Bestimmungen des Entwurfes bemerkt:

Artikel I stellt die Grundsätze für die Festlegung der Anstellungserfordernisse für die von den Ländern, Gemeinden oder von Gemeindeverbänden anzustellenden Kindergärtnerinnen, Erzieher an Horten und Erzieher an Schülerheimen, die ausschließlich oder vorwiegend für Schüler von Pflichtschulen bestimmt sind, auf, deren nähere Ausführung der Landesgesetzgebung vorbehalten bleibt.

Unter Kindergärtnerinnen ist das Fachpersonal für die Erziehung und Betreuung der Kinder an Kindergärten zu verstehen; dieses Fachpersonal wird an Sonderkindergärten als Sonderkindergärtnerinnen bezeichnet.

Die Kindergärten sind die Familienerziehung unterstützende Einrichtungen, in die Kinder vom vollendeten 3. Lebensjahr bis zur Erreichung des schulpflichtigen Alters auf Wunsch

der Eltern oder sonstigen Erziehungsberechtigten aufgenommen werden.

Unter Horten sind jene die Familienerziehung unterstützenden Einrichtungen zu verstehen, die der Betreuung von schulpflichtigen Kindern während der unterrichtsfreien Zeit dienen. Horte werden nur halbtägig geführt (keine Nächtigung). Ihr Besuch erfolgt auf Wunsch der Eltern oder sonstigen Erziehungsberechtigten.

Schülerheime sind Einrichtungen, in die Schüler öffentlicher oder privater Schulen zum Zwecke des Schulbesuches oder zur Überwachung ihrer Lerntätigkeit aufgenommen werden. (Vgl. § 10 Abs. 1 des Privatschulgesetzes, BGBl. Nr. 244/1962.) Sie können ganztägig (mit Nächtigung) oder halbtägig sein. Auch ihr Besuch erfolgt auf Wunsch der Eltern oder sonstigen Erziehungsberechtigten. Es fallen daher zum Beispiel Heime der Jugendwohlfahrt nicht unter diesen Begriff.

Zu § 1:

Dieser Paragraph sieht unter Bedachtnahme auf die Erfordernisse für eine ordnungsgemäße Erziehung und Betreuung der Kinder in Kindergärten die Ablegung der Befähigungsprüfung an einer öffentlichen oder mit dem Öffentlichkeitsrecht ausgestatteten Bildungsanstalt für Kindergärtnerinnen als fachliches Anstellungserfordernis vor; sofern es sich jedoch um Kindergärten für physisch oder psychisch behinderte Kinder handelt (Sonderkindergärten), muß die erfolgreiche Ablegung der Befähigungsprüfung für Sonderkindergärtnerinnen als fachliches Anstellungserfordernis vorausgesetzt werden.

Bei den Schülerheimen kann es zweckmäßig sein, daß auch Lehrer die Erzieherdienste übernehmen (zum Beispiel bei Schülerheimen für Schüler lehrgangsmäßiger Berufsschulen). Es ist daher bei den Schülerheimen als fachliches Anstellungserfordernis an Stelle der Absolvierung der Bildungsanstalt für Erzieher auch die Lehramtsprüfung bzw. Lehrbefähigungsprüfung als fachliches Anstellungserfordernis vorgesehen.

Die angeführten Befähigungsprüfungen sind im Schulrecht geregelt. Als Lehramtsprüfung ist auch die an den ehemaligen Lehrerbildungsanstalten und den auslaufenden Maturantenlehrgängen abgelegte Reifeprüfung für das Lehramt an Volksschulen zu verstehen.

Zu § 2:

Durch diese Bestimmung soll ausdrücklich festgelegt werden, daß die Ausführungsgesetzgebung über die im § 1 angeführten fachlichen Anstellungserfordernisse hinausgehende fachliche Anstellungserfordernisse vorschreiben kann. Weitergehende fachliche Anstellungserfordernisse, wie es zum Beispiel die Zurücklegung einer vorgeschriebenen Verwendungszeit wäre, könnten insbesondere für Leiter von Kindergärten, Horten und Schülerheimen in Betracht kommen.

Zu § 3:

Der Bedarf an Kindergärten, Horten und Schülerheimen ist in den letzten Jahren stark gestiegen. Die dadurch bedingte Eröffnung neuer derartiger Anstalten oder zumindest neuer Gruppen an diesen hat zu einer solchen Bedarfssteigerung an Kindergärtnerinnen und Erziehern geführt, daß derzeit mit den Abgängern der Bildungsanstalten für Kindergärtnerinnen und für Erzieher nicht überall das Auslangen gefunden werden kann. Dazu kommt bei den Kindergärtnerinnen noch, daß es sich hier um einen typischen Frauenberuf handelt, wodurch sich infolge des Ausscheidens nach Verhehlung bzw. Geburt eines Kindes und durch die Inanspruchnahme des Karenzurlaubes aus Anlaß der Geburt eines Kindes immer wieder Ausfälle ergeben.

Um die Schließung von derzeit bestehenden Kindergärten, Horten und Schülerheimen zu vermeiden bzw. die unbedingt notwendige Eröffnung von neuen derartigen Anstalten nicht zu verhindern, erscheint es daher erforderlich, für die Dauer des Bedarfes auch die Möglichkeit der Verwendung von Personen vorzusehen, die die im § 1 grundgelegten Anstellungserfordernisse nicht erfüllen. Es ist selbstverständlich, daß im Hinblick auf die Bedeutung der Erziehungsarbeit in Kindergärten, Horten und Schülerheimen die Verwendung von nicht entsprechend vorgebildetem Personal auf das unbedingt notwendige Ausmaß und auf die kürzeste Dauer zu beschränken ist. Um ein Schädigen der Kinder hintanzu-

halten, können nur solche Personen in Frage kommen, von denen mit Wahrscheinlichkeit eine einigermaßen entsprechende Erziehungsarbeit erwartet werden kann. Diesen Forderungen soll § 3 Rechnung tragen, welcher als Grundsatz festlegt, daß nur solche Personen zur aushilfsweisen Dienstleistung herangezogen werden, die eine Ausbildung für einen erzieherischen Beruf (in weiterem Sinne) genossen haben. Aus den angeführten Gründen kann auch nur die Anstellung in einem kündbaren (insbesondere vertraglichen) Dienstverhältnis in Frage kommen; ein solches kündbares Dienstverhältnis darf jedoch keinen Rechtsanspruch auf Definitivstellung begründen.

Die anzustellende Person muß jedoch nicht nur die fachlichen Anstellungserfordernisse erfüllen, sondern auch sonst geeignet sein, das heißt insbesondere die allgemeinen Anstellungserfordernisse erbringen. Diesem Umstand wird durch die Wendung „geeignete Person . . .“, die die in Betracht kommenden, auf Grund der §§ 1 und 2 vorgeschriebenen Anstellungserfordernisse erfüllt“ zu Beginn des § 3 Rechnung getragen.

Es wurde verlangt, für eine Anstellung auf Grund des § 3 überdies die Vollendung des 18. Lebensjahres vorzuschreiben, dies deshalb, weil auch die Absolventen der Bildungsanstalten für Kindergärtnerinnen und der Bildungsanstalten für Erzieher dieses Lebensalter haben und nicht anzunehmen ist, daß früher die nötige Erfahrung und geistige Reife gewonnen werden kann. Da jedoch die Festlegung eines Mindestalters nicht von vornherein als fachliches Anstellungserfordernis gewertet werden kann und dem Bund nur für die Festlegung der fachlichen Anstellungserfordernisse die Grundsatzgesetzgebungskompetenz zukommt, wurde ein Mindestalter in den vorliegenden Entwurf nicht aufgenommen; es steht jedoch der Landesgesetzgebung frei, ein solches festzulegen.

Zu Artikel II:

Art. 14 Abs. 8 des B.-VG. sieht vor, daß dem Bund unter anderem in den Angelegenheiten, in denen ihm die Grundsatzgesetzgebung, den Ländern aber die Vollziehung zukommt, das Recht der Mängelrüge zusteht.

Finanzielle Auswirkungen sind mit diesem Gesetzentwurf weder für den Bund noch für die Länder verbunden.